

Stand: 01.02.2017

Zahl der Aktualisierungen: 0

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

1. Bezeichnung der Vermögensanlage

Crowdinvesting (Schwarmfinanzierung) der Next Level International UG (haftungsbeschränkt), Mittelstraße 59, 63674 Altstadt, eingetragen im HRB 8121 beim Amtsgericht Friedberg (Hessen).

2. Art der Vermögensanlage

Qualifiziert nachrangiges partiarisches Darlehen

3. Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage

Next Level International UG (haftungsbeschränkt), Mittelstraße 59, 63674 Altstadt, eingetragen im HRB 8121 beim Amtsgericht Friedberg (Hessen).

4. Beteiligungsstruktur und Anlageform

Das qualifiziert nachrangige partiarische Darlehen an die Emittentin vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern räumt dem Anleger als Darlehensgeber einen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages, auf Zahlung einer ertragsunabhängigen Festverzinsung in Höhe von 12 % p.a. auf den bereitgestellten Darlehensbetrag (monatliche Auszahlung) und eines jährlichen vom Gewinn der Emittentin abhängigen Bonuszinses (dieser wird, soweit ein Gewinn anfällt, jährlich ausgezahlt) und eines Bonuszinses nach einem Verkauf der Emittentin ein (Exit). Der Umfang der Beteiligung des Anlegers richtet sich dabei nach dessen Beteiligungsquote. Die Beteiligungsquote beträgt je 100-Euro-Darlehensbetrag mindestens 0,01 %, wobei sich die Beteiligungsquote über die Darlehenslaufzeit reduzieren kann, wenn weitere Eigenkapitalinvestitionen in die Emittentin erfolgen oder Crowdinvestings (Schwarmfinanzierungen) für die Emittentin stattfinden (sogenannte „Verwässerung“). Die Emittentin wird im Rahmen des Crowdinvestings qualifiziert nachrangige partiarische Darlehen in maximaler Höhe von insgesamt EUR 500.000,00 an Anleger begeben. Qualifiziert nachrangig ist das Darlehen, da sämtliche Ansprüche der Anleger solange und soweit ausgeschlossen werden, wie ihre Geltendmachung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Emittentin herbeiführen würde. Die partiarischen Nachrangdarlehen sind somit unternehmerische Beteiligungen mit eigenkapitalähnlichen Eigenschaften. Im Falle einer Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin werden die Anleger erst nach allen anderen Fremdgläubigern aus der Insolvenzmasse oder Liquidationsmasse bedient. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die partiarischen Darlehen werden auf der Internet-Dienstleistungsplattform im Rahmen einer sogenannten Schwarmfinanzierung (Crowdinvesting) in elektronischer Form an Anleger vermittelt. Die Emittentin präsentiert sich dazu den Anlegern mit einem von ihr erstellten Unternehmensprofil, das u.a. Informationen zum Geschäftsmodell, zur Finanzplanung und dem Management der Emittentin enthält. Werden mehr als 50% der Gesellschaftsanteile der Emittentin während der Darlehenslaufzeit an einen Dritten verkauft (Exit), werden die Anleger wirtschaftlich an dem Verkaufserlös beteiligt. In dem Umfang, in dem die Anleger an dem Verkaufserlös beteiligt werden, reduziert sich dann ihre Beteiligungsquote. Wenn die

Gesellschaftsanteile der Emittentin vollständig von einem Dritten übernommen werden, enden die partiarischen Darlehen der Anleger.

5. Anlageobjekt

Die Emittentin beabsichtigt mit den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung ihren Geschäftsbetrieb weiter aufzubauen. Sie betreibt mehrere Online- und Offline-Vertriebskanäle und bietet zweckentsprechende eigene Dienstleistungen und Dienstleistungen dritter Parteien an.

6. Anlegergruppe

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit der Emittentin und Wagniskapitalinvestitionen beschäftigt haben. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

7. Anlagestrategie und Anlagepolitik

Bei der Emittentin handelt es sich um ein Unternehmen, welches sich in einer frühen Phase der Unternehmensentwicklung befindet und anstrebt, sich auf dem Markt zu etablieren. Das Anlageziel ist es, die Emittentin durch die Gewährung von partiarischen Darlehen in die Lage zu versetzen, dass sie in ihre weitere Entwicklung und den Ausbau der Geschäftstätigkeit investieren und hierdurch eine Steigerung der Umsätze und des Unternehmenswertes erreichen kann, von welcher die Anleger durch ihre Beteiligung am Unternehmenswert profitieren. Anlagepolitik ist es, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen.

8. Finanzierung

Die Emittentin finanziert sich aus dem Eigenkapital ihrer Gesellschafter, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, über aufgenommene Darlehen sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, dass die Emittentin in der Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, um ihre Geschäftstätigkeit zu finanzieren.

9. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2015) berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 116 %.

10. Laufzeit und Kündigungsfrist

Das qualifiziert nachrangige partiarische Darlehen ist auf eine Laufzeit von 12 Jahren befristet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Laufzeit beträgt somit mindestens 144 Monate und beginnt durch Zeichnung durch den Anleger.

11. Risiken der Vermögensanlage

Der Anleger geht mit dieser Vermögensanlage eine langfristige Investition ein und sollte daher sorgfältig alle denkbaren Risiken in seine Anlageentscheidung miteinbeziehen. Die Risiken können nicht abschließend in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt aufgeführt werden, weshalb diese Darstellung keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Auch können die nachstehend genannten Risiken hier nicht abschließend erläutert werden.

a. Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes der Vermögensanlage. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung

investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung des Anlegers entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen.

b. Geschäftsrisiko

Die partiarischen Darlehen stellen eine unternehmerische Beteiligung dar. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die veröffentlichte Finanzplanung der Emittentin stellt lediglich eine Prognose dar. Ein bestimmter Ertrag oder eine bestimmte Rendite kann nicht garantiert werden. Insbesondere Risiken bezüglich von Anschlussfinanzierungen sind zu beachten, d.h. die Emittentin kann in der Zukunft auf weitere Finanzmittel angewiesen sein. Dass solche Anschlussfinanzierungen erfolgen, kann nicht zugesichert werden. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben. Ein negativer wirtschaftlicher Verlauf kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

c. Nachrangigkeit

Die partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger sind unternehmerische Beteiligungen mit eigenkapitalähnlichen Eigenschaften. Sie sind qualifiziert nachrangig, d.h. sämtliche Ansprüche der Anleger sind solange und soweit ausgeschlossen, wie ihre Geltendmachung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Emittentin herbeiführen würde. Im Falle einer Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin werden die Anleger erst nach allen anderen Fremdgläubigern aus der Insolvenzmasse oder Liquidationsmasse bedient. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

12. Verfügbarkeit

Vor Ablauf der Festlaufzeit des partiarischen Darlehens ist die Rückgabe der Vermögensanlage für den Anleger an die Emittentin ausgeschlossen. Eine Abtretung der Vermögensanlage an Dritte ist möglich, jedoch nur im Ganzen. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Vermögensanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar.

13. Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine langfristige Investition in ein Unternehmen in einer frühen Entwicklungsphase. Die Kapitalrückzahlung und die Auszahlung von Erträgen hängt davon ab, ob es der Emittentin im Laufe der Zeit gelingt, ihr Geschäftsmodell durchzusetzen, sich positiv zu entwickeln und sich als ein Unternehmen im Wettbewerb zu etablieren, welches stabile Umsätze und Gewinne erwirtschaftet und damit die Rückzahlung der Vermögensanlage und die Zahlung von Erträgen an die Anleger leisten kann. Eine Kapitalrückzahlung und eine Rendite können daher nicht garantiert werden. Ob sich aus der Vermögensanlage Kapitalrückzahlungen und Erträge ergeben hängt von dem wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Nur bei einer positiven Geschäftsentwicklung (d.h. einem stark steigenden Umsatz und Jahresergebnis) ist mit einer Kapitalrückzahlung und der Zahlung von Erträgen zu rechnen. Bei einer neutralen Geschäftsentwicklung (d.h. unverändertem Umsatz und Jahresergebnis) oder einer negativen Geschäftsentwicklung (d.h. rückläufigem Umsatz und Jahresergebnis) ist nicht damit zu rechnen, dass eine Kapitalrückzahlung oder die Zahlung von Erträgen stattfinden kann.

14. Kosten und Provisionen

Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und die von der Emittentin gezahlten Vergütungen zusammen. Für die Abwicklung des Crowdfundings fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,5 % seitens des Zahlungsanbieters an. Diese Kosten werden durch zusätzliche Erträge der Emittentin getragen, ebenso die Kosten der laufenden Verwaltung. Kosten für den Anleger sind der Erwerbspreis, also der von ihm an die Emittentin gewährte Darlehensbetrag. Agios oder sonstige Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

15. Besteuerung

Die Erträge aus der Vermögensanlage sind für deutsche Privatpersonen Einkünfte aus Kapitalvermögen und werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuern werden als Quellensteuer direkt von der Emittentin abgeführt. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in die Emittentin investieren, unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.

16. Hinweise

a. BaFin

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

b. Letzter offengelegter Jahresabschluss

Der letzte Jahresabschluss der Emittentin ist der Jahresabschluss auf den 31.12.2015 und ist noch nicht offengelegt.

c. Kein Verkaufsprospekt

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt erstellt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

d. Haftung

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

e. Bezug des Vermögensanlageninformationsblattes

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt kostenlos als Download. Er kann das Vermögensanlagen-Informationsblatt kostenlos gegen das jeweils gültige Postentgelt für eine Versandtasche bis 500g (derzeit EUR 1,45) schriftlich bei der Next Level International UG, Mittelstraße 59, 63674 Altstadt, anfordern.

f. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 6 Vermögensanlagengesetzes erfolgt elektronisch gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz.